

## **377 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht des Wirtschaftsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (366 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992 geändert wird**

Das Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992 läuft am 31. Dezember 1995 aus.

Die gegenständliche Novelle sieht daher eine befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1999 sowie vor allem eine formelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz und das Handelskammergesetz vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligte sich außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder.

Die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Genossen brachten einen Abänderungsantrag ein, mit dem die Verlängerung mit einem Jahr befristet wird.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 11 14

**Matthias Ellmauer**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Maria Fekter**

Obfrau

/.

### **Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, wird geändert wie folgt:

1. (**Verfassungsbestimmung**) In Art. I Abs. 1 ist das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ und in Abs. 5 das Datum „1. Juli 1992“ durch das Datum „1. Jänner 1996“ zu ersetzen.

2. In Art. II § 4 Abs. 3 letzter Satz wird die Bezeichnung „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch die Bezeichnung „Wirtschaftskammer Österreich“ ersetzt.

3. In Art. II § 14 Abs. 2 Z 1 wird die Bezeichnung „Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ durch die Bezeichnung „Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

4. In Art. II § 14 Abs. 2 Z 2 werden die Bezeichnung „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch „Wirtschaftskammer Österreich“ und die Bezeichnung „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ durch „Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

5. In Art. II § 18 Abs. 1 lit. b wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist.“

6. Art. II § 21 lautet:

„§ 21. (1) Artikel II tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 in der Fassung des BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

7. Dem Art. II wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

8. Art. III entfällt.